NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

Nr. 3 Hannover, Juli 1956 6. Jahrgang

37.8

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- U. KATASTERVERWALTUNG

Nr. 3 | Hannover, Juli 1956 | 6. Jahrgang

INHALT:

		Seite
Mehrzweckkataster vor 150 Jahren		82
V.D.WEIDEN:	Erdbohrgeräte für Vermarkungsarbeiten	83
HERMS:	Katasterplankarten aus Luftbildern	87
PAPE:	Fortführung der Grund- bzw. Katasterplankarten	88 –
ENGELBERT:	Neue Katasterrahmenkarten	92 –
HERMS:	Messungsrisse	95 –
KRULL:	Kleine Umgemeindungen	98 –
Topographisches Handbuch		100 –
Prüfungsaufgaben		102 –
Personalnachrichten		108 –

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt.

Einsendungen an Amtsrat K a s p e r e i t, Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

Die Frage des Mehrzweckkatasters vor 150 Jahren

„Der Finanzminister soll noch geboren werden, der mit einer solchen Klugheit begabt wäre, daß er die Gesellschaft an der gleichförmigen Verteilung der Grundsteuer hindern könnte, wenn diese die Ungleichförmigkeit derselben erkannt und bei anderen Nationen die Mittel und Wege gesehen, wie man zu einem neuen Kataster gelangen kann." Das ist eine der vielen Stellen aus den Schriften Benzenbergs, mit denen er für das Kataster wirbt und Sinn und Zweck der zu seiner Zeit entstehenden neuen Kataster umreißt. Noch lange Zeit danach hat das Kataster über seinen ursprünglichen Zweck als Steuerkataster hinaus kaum größere Bedeutung gehabt. Man fragt sich heute, da soviel vom Mehrzweckkataster die Rede ist: Haben denn nicht damals wenigstens Fachleute erkannt, welche Bedeutung dieses große und kostspielige Werk als Eigentumsnachweis, für Planungszwecke und für die Wirtschaft gewinnen könnte? Hierzu sei nachstehend eine Stelle aus der Schrift von Karl Thum „Systematisches Handbuch des Kadasters" (Mainz bei Florian Kupferberg 1813) abgedruckt, in der sich der Verfasser fünf Jahre vor dem Erscheinen der Benzenbergschen Schrift „Über das Cataster" mit dieser Frage befaßt. Erstaunlich ist der Hinweis auf die Bedeutung des Katasters für den Eigentumsnachweis der Grundstücke. Wie lange hat man bei uns gebraucht, um die letzte Konsequenz in dieser Richtung zu ziehen! Auch die Verwendungsmöglichkeit des Katasters für die Planung ist angedeutet. Hingegen entlockt uns ein leises Lächeln, was der Verfasser über die Unabänderlichkeit des Steuerkapitals schreibt. Für wie harmlos muß man zur Biedermeierzeit den Steuerfiskus gehalten haben!

Im übrigen gibt die Schrift von Thum eine gute Übersicht über das damalige französische Kataster. Sie wurde, wie der Autor in der Vorrede erklärt, verfaßt, um für den französisch besetzten Teil unseres Vaterlandes einen Überblick über die französischen Vorschriften in deutscher Sprache zu geben. *Kaspereit*

Außer dem Vortheile einer verhältnismäßigern oder gleichern Austheilung der Steuern, bietet der Kadaster noch andere Vortheile dar, die, wenn sie gleich weniger wichtig sind, dennoch einige Beherzigung verdienen; wir werden einige der vorzüglichsten hier anführen.

Es gibt Eigenthümer, welche, weil sie weder den wahren Flächeninhalt, noch den wahren Werth ihrer Güter kennen, dieselbe zu sehr niedrigem Preisc verpachten. Durch die Operation des Kadasters werden sie den wahren Flächeninhalt und den wahren Ertrag derselben kennen lernen, und in dieser Kenntnis ein sicheres Mittel finden, die Verpachtung derselben auf vorteilhaftere Bedingungen vorzunehmen. Mehrere Beispiele haben schon die Wirklichkeit dieses Vortheils erwiesen.

Sonst hatten nur große Eigenthümer die Beschreibung (terrier) ihrer Güter, weil die Verfertigung derselben sehr beträchtliche Unkosten erforderte. Künftig kann jeder Eigenthümer um einen sehr mäßigen Preis sich eine Kopie des Theils des Planes, welcher ihn interessirt, und eine Abschrift der auf denselben Bezug habenden Artikel der Mutterrolle erhalten, und diese beiden Stücke zusammen bilden für ihn die genaueste und vollständigste Beschreibung seiner Güter oder seines Hofes.

Die den Repartitoren gegebene Macht, jedes Jahr die Abschätzungen zu erhöhen oder herabzusetzen, war eine unversiegbare Quelle von Bedrückungen und Klagen, welche der Kadaster auf einmal zernichtet. — Nach seiner Vollendung hören alle Klagen wegen Uibersetzung auf, und mit ihnen die Gänge und Reisen, die sie veranlaßten, und welche den Steuerpflichtigen eine sehr kostbare Zeit entzogen, und sie mit den übrigen in Uneinigkeit und Streitigkeiten verwickelten. Eine weitere Folge hievon ist das Aufhören aller Wiederauflagen, und der Steuerpflichtige, welcher einmal seinen Antheil, in dem durch das Gesetz bestimmten Verhältnisse bezahlt hat, kann sicher seyn, daß ihm nichts weiter mehr gefordert werden kann, ohne darum weniger versichert zu seyn, den Nachlaß eines Theils oder des ganzen ihm zu Last fallenden Steuerantheils zu erhalten, wenn er in einem Jahre durch irgend einen Unfall einen Theil oder das Ganze seines Einkommens verliert. Dieser Nachlaß oder Verminderung wird dann aus dem Fonds für ungiebige Posten (non-valeurs) genommen.

Einer der wesentlichsten Vortheile des Kadasters liegt aber in der Unabänderlichkeit des Steuerkapitals der Güter. Der Eigenthümer eines wüsten Feldes, eines Sumpfes hat nicht mehr wie ehedem zu fürchten, daß die auf Urbarmachung oder Austrocknung desselben angewandte Mühe und vorgelegten Kosten für ihn mit der Vermehrung des Ertrages seines Feldes, auch eine Erhöhung seiner Abgabe zur Folge haben würden. Sicher, daß das Steuerkapital desselben nicht mehr erhöht werden kann, kann er sich ungehindert seiner Industrie überlassen, und die Verbesserung seiner Felder mit der Gewißheit betreiben, daß er den daraus für ihn entstehenden Vortheil ganz und ungetheilt genießen werde.

Es wird folglich in der Zukunft auch nicht mehr nöthig seyn, Ausnahmen und Verminderungen der Steuern wegen Austrocknungen und Urbarmachungen zu bewilligen. Diese zur Aufmunterung des Ackerbaues bewilligten Vortheile werden eine natürliche Folge des Kadasters, weil ein Sandfeld, das einmal zu einem Franken der Morgen abgeschätzt ist, dieses Steuerkapital behält, wenn gleich der Eigenthümer durch die Urbarmachung und Bebauung desselben es dahin brächte, daß es fünfzig ja hundert Franken und darüber eintrüge. Ja der Vortheil für den Landmann ist noch viel größer, als er bei den ehemaligen Ausnahmen und Herabsetzungen war. Statt einer Steuerfreiheit von fünfzehn oder zwanzig Jahren, genießt er jetzt einer ewig fortdauernden geringen, beinahe unmerkbaren Steueranlage.

Ein anderer sehr wesentlicher Vortheil des Kadasters, der den größten Einfluß auf die häusliche Wohlfahrt des Bürgers hat, ist der, daß durch ihn für die Zukunft eine Menge Grenzstreitigkeiten unter den Eigenthümern beseitigt werden, welche Kosten verursachten, deren schwer zu berechnender Betrag sich vielleicht jedes Jahr zwei- und dreimal so hoch belief, als die Summe der auf eine Zeitlang für die Verfertigung des Kadasters aufgelegten Zulagscentimen.

Der Kadaster kann und muß eines Tages als Beweis des Eigenthums vor den Gerichtshöfen dienen; eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Mutationsbüchern, welche die Reihenfolge aller Eigenthümer enthalten, durch deren Hände ein Stück Feld, Haus usw. gegangen ist.

Erdbohrgeräte für Vermarkungsarbeiten

Einsatzbeispiel Großpolygonierung zum Befliegungsvorhaben Solling

Von Oberregierungs- und -vermessungsrat Dr. v. d. Weiden,
Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, Koblenz

1. BENUTZTE ERDBOHRGERÄTE

Im Jahre 1955 wurden von der Neumessungsabteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes erstmalig Erdbohrgeräte (Hand-Erdbohrer und eine Erdbohrmaschine) für verschiedene Vermarkungsarbeiten bei Polygonierungen in größerem Umfange eingesetzt. Da sowohl Granitsteine als auch Vierkantrohre zu setzen waren, haben die Erfahrungen auch für Grenz- und Linienvermarkungen Geltung.

H a n d - E r d b o h r e r

Lieferfirma: Richard Langer, Stuttgart-Birkbach, Plieningerstraße 30.
Die Bohrer werden 90 cm und 120 cm lang mit Durchmessern von 8 cm bis 35 cm geliefert. Die Bohrtiefe liegt zwischen 80 cm und 110 cm. Mit Verlängerungsstück wird 140 cm Tiefe erreicht. Eingesetzt waren 1 Bohrer 120 cm lang mit 30 cm Durchmesser und 2 Bohrer 120 cm lang mit 20 cm Durchmesser. Je 1 kompletter Hand-Erdbohrer der genannten Art kostet 39,50 bzw. 28,50 DM.
Beurteilung:
Die Bohrer sind leicht, ihr Transport ist daher auch mit Fahrrad möglich. Die Verwendbarkeit hängt von der Bodenart ab. Stark steinige, sandige oder lehmige (klebrige) Böden sind z.B. ungeeignet. Bei geeigneten Böden ist bei umfangreichen Vermarkungsarbeiten (Grenz-,Polygon- und Linienvermarkung) eine Zeitersparnis von 30 - 70 % erreichbar. Für Dränrohre kann auch der Durchmesser 10 cm benutzt werden. Je nach Bodenart wird der Bohrer von einem oder zwei Meßarbeitern bedient. In Anbetracht der geringen Anschaffungskosten kann der Erd-Handbohrer überall da empfohlen werden, wo geeignete Böden überwiegen. Beim Kraftwageneinsatz ist der Mittransport von 2 Bohrern für Steine und Rohre immer leicht möglich.

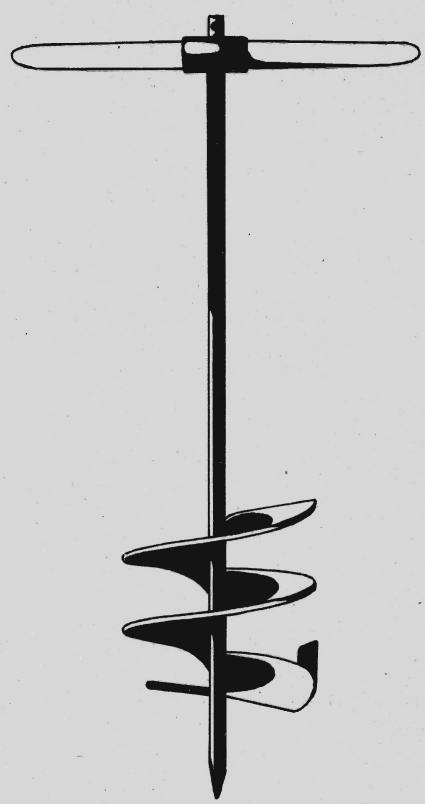

E r d b o h r m a s c h i n e

Lieferfirma der Erdbohrmaschine "Hohenheim": Vitahum-Werk, Ludwigsburg-Ossweil.
Daten der Maschine, Bohrer usw.:
Zweitakt-Verbrennungsmotor 70 ccm Hub, rd. 2 PS;
Gemischverbrauch rd. 1 Liter/ 1 Std.;
Bohrer 100, 125 und 155 cm lang, mit 8 bis 30 cm Durchmesser;
Gewicht der Maschine 21 kg, eines Bohrers rd. 10 kg;
Bedienung nur mit 2 Mann möglich;
Bohrtiefen zwischen 90 cm und 145 cm, mit Verlängerungsstück bis 200 cm;
Gesamtkosten für Maschine, 2 Bohrer und Verlängerungsstück rd. 810,-- DM.

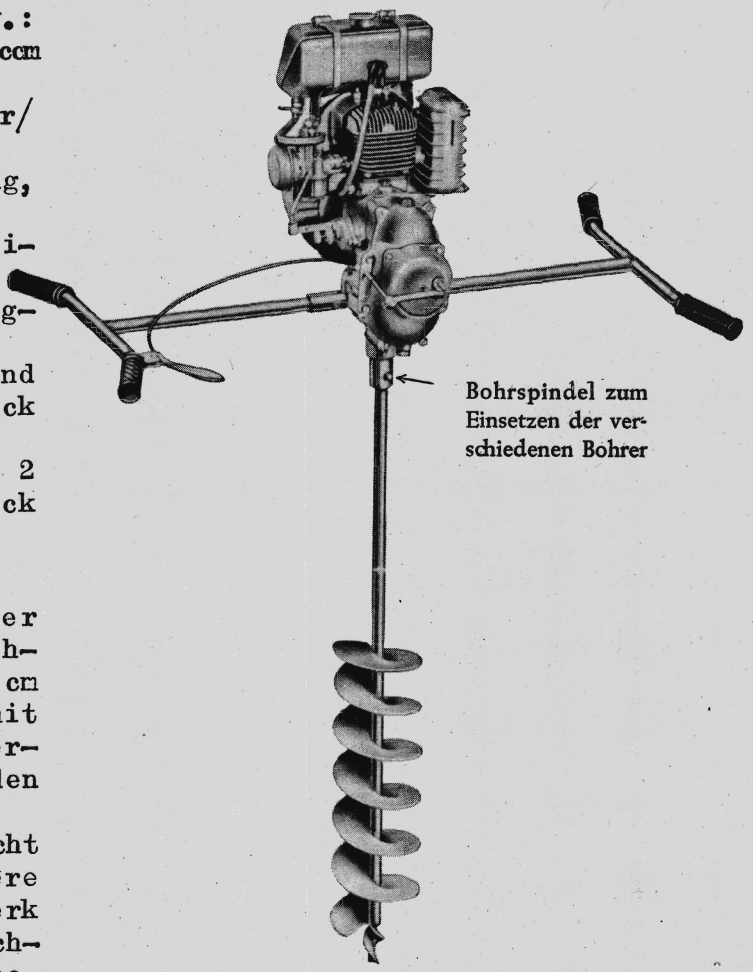

Bohrspindel zum Einsetzen der verschiedenen Bohrer

Beurteilung:
Eingesetzt waren je 1 Bohrer 100 cm lang mit 10 cm Durchmesser und 125 cm lang mit 30 cm Durchmesser, Transport nur mit Kraftwagen (Bus) möglich. Verwendbarkeit ebenfalls vom Boden abhängig (siehe oben).
Steine bis Faustgröße sind nicht hinderlich; Packlagen, dünnere Steinschichten oder Wurzelwerk müssen vorweg mit Spaten, Brecheisen oder Rammspaten durchstoßen werden (Rammspaten, eine Art Brechstange mit massivem kleinem Spaten in einem Stück, sind besonders zu empfehlen.
Lieferfirma: Firma Silvia, Land- und Forstbedarf K.G., Hameln, Hermannstr. 5).

Wirtschaftlicher Einsatz von Erdbohrmaschinen nur bei großen Vorhaben; Zeitersparnis ebenfalls zwischen 30 - 70 %.
(Zum besseren Absetzen der Maschine bei abgenommenem Bohrer wurden nachträglich an den Trageholmen 4 Beine - 15 cm lang - angebracht.)

2. EINSATZBEISPIEL GROSSPOLYGONIERUNG ZUM BEFLIEGUNGSVORHABEN SOLLING

Das Niedersächsische Landesvermessungsamt läßt zur Herstellung von Forstspezialkarten sowie Grundkarten 1:5 000 das Gebiet des Sollings (rd. 800 qkm) in diesem Frühjahr befliegen. Die Paßpunkte für die Auswertung der Hochbefliegung in den von der Topographischen Abteilung geplanten und über das ganze Gebiet verteilten 28 Paßpunktfeldern sollen terrestrisch koordiniert werden. Vom Leiter des Niedersächsischen

Landesvermessungsamtes ist deshalb die polygonometrische Erschließung der Paßpunktfelder in der Art vorgesehen worden, daß damit zugleich das Polygonpunktfeld nach RiPoNi weiter ausgebaut wird. Bei dieser Aufgabenstellung mußten also die Gesichtspunkte der RiPoNi dominieren. Beispielsweise konnte in Gebieten mit Baumbestand auf die Luftsichtbarkeit der Polygonpunkte (ein einmaliger Zweck) im Hinblick auf die sonstigen, für Jahrzehnte gültigen Zwecke keine Rücksicht genommen werden.

Zu der leicht möglichen Annahme, daß derartige Polygonierungsarbeiten im Solling wenig bedeutsam seien, wird bemerkt, daß aus Gründen einer guten Luftsichtbarkeit die Paßpunktfelder möglichst in nicht oder wenig bewaldeten Flächen geplant wurden. So liegen nur 5 - 6 Felder ganz im Walde; aber selbst hier wurden Kahlschläge, Hauptstraßen, schmale Wiesentäler usw. angestrebt. G u t 70 % der Flächen der Paßpunktfelder bedecken somit freie Feldlagen und Ortschaften, womit einem ebenso hohen Prozentsatz der Polygonierung durchaus volle Bedeutung zukommt. In dem zu bearbeitenden Raum zwischen Holzminden, Stadtoldendorf, Einbeck, Moringen, Hardegsen, Offensen, Karlshafen und Höxter liegen z.B. 11 Ortschaften ganz in Paßpunktfeldern und weitere 10 teilweise in solchen oder in unmittelbarer Nähe davon. (Durch vorhandene Polygonierungen waren von insgesamt 28 Feldern bestenfalls 3 - 4 als erfasst anzusehen. Teile von 3 Katasteramtsbezirken liegen im Befliegungsgebiet.)

Die Polygonierungsarbeiten wurden im September, Oktober und November 1955 durchgeführt. Planung, Vermarkung und Einmessung der Polygonpunkte oblagen der Neumessungsabteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes. Geeignete Linien usw. wurden in jedem Falle mitverwertet und in Separationsgebieten Wegeachsen festgelegt. Für die Vermarkung (überwiegend Granitpfeiler) war eine Erdbohrmaschine eingesetzt. Strecken- und Winkelmessungen wurden von der Technischen Hochschule Braunschweig mit Reduktionstachymetern (Zwangszentrierungsverfahren) durchgeführt. Die Berechnungsarbeiten, die ebenfalls die genannte Hochschule übernommen hat, sind noch nicht abgeschlossen. Das große Gebiet machte den Einsatz von Kraftwagen erforderlich. Einige LKW-Transporte für die Verteilung des Vermarkungsmaterials, täglicher Einsatz eines VW-Bus für Erkunder und Vermarker (zeitweilig zusätzlich ein PKW) und täglicher Einsatz eines PKW für die Beobachter.. Messarbeiter hatte die Forstverwaltung gestellt.

Ö r t l i c h e i n g e s e t z t e K r ä f t e :

1 Regierungsvermessungsassessor (NLVA) für die Gesamtleitung und Erkundung,
1 Ingenieur für Vermessungstechnik (NLVA) für Vermarkung und Einmessung
1 Behördlich geprüfter Vermessungstechniker (NLVA) für Vermarkung und Einmessung,
1 Assistent der Technischen Hochschule Braunschweig für die Beobachtung,
1 Vermessungstechniker der Technischen Hochschule Braunschweig für die Beobachtung.

G e l e i s t e t e A r b e i t :

Anschlußpunkte gesichert und eingemessen	41	TP
Neue Polygonpunkte, G r a n i t s t e i n e mit untergest. Vierkantrohr ..	934	PP
Neue Polygonpunkte, zwei Vierkantrohre bzw. ein Eisenrohr ..	172	PP
zusammen:	1106	PP

Zeitverbrauch für	Einmessung und Sicherung von 41 TP.....	10 Tage
" "	Erkundung von 1106 PP	64 "
" "	Vermarkung und Einmessung von 1106 PP	98 "
" "	Winkel- und Streckenmessung einschl.schwieriger Anschlußmessungen	108 "
	zusammen:	280 Tage

D u r c h s c h n i t t s s ä t z e :

Pro Arbeitstag	gesichert und eingemessen (1 Truppf., 2 bzw. 4 Messarbeiter)	4 ± TP
" "	erkundet (1 Truppf., 2 Messarbeiter)	17,5 PP
" "	vermarkt, eingemessen (1 Truppf., 2 bzw. 4 Messarbeiter)	11,4 "
" "	Winkel- und Streckenmessung usw. (1 Truppf., 2 bzw. 3 Messarbeiter)	10,3 "
" "	vollständig bearbeitet .....rd.	4,0 "

K o s t e n :

Vermarkungsmaterial (910 Granitsteine, 1277 Vierkantrohre, 30 Eisenrohre)...	2880.— DM
Kraftwagen (überwiegend Mietwagen)	6350.— "
Messarbeiterlöhne	11600.— "
Reisekosten	3700.— "
Gehälter der Außen- u.Innendienstkräfte ... (Koordinatenberechnung usw. mitberücksichtigt)...	9500.— "
Sonstige Kosten (Unterlagenbeschaffung, Filme, Kopien, Frachten, Büromiete)	470.— "
zusammen:	34500.— DM

Gesamtkosten für 1 PP .....rd. 31.— DM

(Die Kosten für Vermarkungsmaterial, Kraftwagengestellung, Meßarbeiterlöhne und für einen Teil der Personalausgaben sind von der Forstverwaltung übernommen worden.)

Z u m E i n s a t z d e r E r d b o h r m a s c h i n e :

Für die Zeitdauer der gesamten Polygonierung war die Erdbohrmaschine "Hohenheim" bei einem Trupp eingesetzt. Sie hat sich bei härtestem Einsatz als sehr robust und leistungsfähig erwiesen. Die Polygonzüge, bei denen es sich fast nur um Hauptzüge handelte, lagen überwiegend auf Wegen und Landstraßen. Häufig war deshalb zunächst eine Packlage zu durchstoßen. Im Solling selbst war öfter stark steiniger Boden hinderlich.

Ergebnisse des Einsatzes der Erdbohrmaschine:

Voll eingesetzt bei	8 % aller PP
Teilweise eingesetzt bei	50 % " "

Im Durchschnitt für 40 % der Vermarkungsarbeit eines Trupps eingesetzt.

Maximale Leistung	24 PP/1 Tag

Pro Arbeitstag (58 Tage) m i t E r d b o h r m a s c h i n e durch 1 Truppf., 4 Messarbeiter

		vermarkt und eingemessen	15 PP
		(Feldkosten für 1 PP	5,50 DM)
"	"	(41 Tage) o h n e E r d b o h r m a s c h i n e durch 1 Truppf., 2 Messarbeiter	
		vermarkt und eingemessen	6 PP
		(Feldkosten für 1 PP	8,50 DM).

Trotz ungünstiger Gesamtverhältnisse (viele Vermarkungen in Straßen und im steinigen Solling) war der Einsatz der Erdbohrmaschine in dem beschriebenen Großvorhaben dennoch wirtschaftlich. An dieser Stelle sei vermerkt, daß außer der ständigen Zusammenarbeit mit den Katasterämtern Einbeck, Holzminden und Northeim noch mit mehreren Forstdienststellen, der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover, dem Wasser- und Schiffahrtsamt Hann.Münden, dem Katasteramt Höxter (Nordrhein-Westfalen) und dem Katasteramt Hofgeismar (Hessen) mehrfach zu verhandeln war. Das Wasser- und Schiffahrtsamt Hann.Münden hatte die Vermarkung und Einmessung von 24 Punkten an der Weser übernommen. Die Zusammenarbeit mit allen genannten Stellen war in jeder Weise sehr ersprießlich.

3. ZUSAMMENFASSUNG

Erdbohrmaschinen sind bei Einzelmessungen auf den Katasterämtern nicht ausgelastet. Handerdbohrer dagegen sollten zur ständigen Ausrüstung gehören. Bei der Vermarkung von über 250 PP in überwiegend ländlichen Gebieten mit Einsatz eines Handerdbohrers bei j e d e m P u n k t wurde die Arbeitsleistung für Vermarkung, Sicherung und Einmessung (also bis auf Strecken- und Winkelmessung fertig bearbeitet) v o n 5 a u f 8 PP t ä g l i c h erhöht. Gleiches gilt auch für Grenzvermarkungen. Damit bietet sich eine weitere Möglichkeit zur Beschleunigung der örtlichen Messungsarbeiten, die ausgemutzt werden sollte. Ramm- und Dränagespaten bieten weitere Vorteile.

Herstellung von Katasterplankarten unter Zuhilfenahme von Luftbildern

Von Regierungsvermessungsrat H e r m s, Katasteramt Harburg-Land

Dem Katasteramt Harburg-Land lagen für die Fläche von 11 Katasterplankarten Luftbildaufnahmen vom 19. April 1955 aus 2650 m Höhe vor, 4 von diesen 11 Blättern waren bereits als Signaturenkarten fertig. Es lag nun nahe, die Luftbilder zu verwenden, um die restlichen 7 Blätter herzustellen.

Zunächst wurden die fertigen Karten mit den Luftbildern verglichen, wobei festgestellt wurde, daß fast alle Lagemessungen hätten vermieden werden können, wenn die Luftbilder vorgelegen hätten. Dies bestätigte sich beim späteren Vergleich der unter Zuhilfenahme von Luftbildern gefertigten Signaturenkarten mit der Örtlichkeit.

Nachdem für die Flurkarten in den noch zu fertigenden 7 Katasterplankarten Paßpunkte bestimmt waren, wurden die Rohkarten in Blei auf die Rückseite der Schichtfolien gezeichnet. Lichtpausen hiervon dienten dem Niedersächsischen Landesvermessungsamt dazu, die Luftbilder zu entzerren.

Die auf Photopapier gelieferten entzerrten und auf 1:5 000 verkleinerten Bilder zeigten in der Ost-Westrichtung stärkere Spannungen. Da mehr als ausreichend identische Linien vorhanden waren, ließ sich der Inhalt der Luftbilder trotz der Spannungen leicht und sicher in die Karte übertragen. Besonders vorteilhaft war dies bei gewundenen Wegen, Wasserläufen und Kulturgrenzen.

Nach dem Luftbild wurden die Häuser gezeichnet. Die Waldarten konnten ihm entnommen werden. Die übrigen Kulturarten und die Hochspannungsmasten ließen sich zum großen Teil entnehmen. Da auch die Böschungen auf dem Luftbild zu erkennen waren, konnte die vorläufige Signaturenkarte ohne jeden Feldvergleich geritzt werden. Anschließend wurden die Karten mit der Örtlichkeit verglichen. Hierbei wurden die Gebäudearten, Kilometersteine, Wegeklassen, die noch fehlenden Kulturarten und die Böschungshöhen bestimmt.

Der Zeitverbrauch für alle Luftbildsignaturenkarten wurde gemittelt und dem Zeitverbrauch für Blätter gleicher Schwierigkeitsstufe, die ohne Zuhilfenahme von Luftbildern entstanden waren, gegenübergestellt.

	Mit Luftbildern	Ohne Luftbilder	Bemerkungen
Polygonierung örtlich	5	5	
Polygonierung büromäßig	5	5	Einschl. Fertigmachen der Katasterkarten zur Verkleinerung.
Feldvergleich	3	20	Ohne Luftbilder wurden die Gebäude so aufgemessen, daß sie in die Katasterkarten übernommen werden konnten.
Kartierungs- und Zeichenarbeiten.	a) 12 b) 2,5	30	a) vor Feldvergleich b) nach Feldvergleich
Gesamt	27,5	60	

Die Luftbilder überdeckten sich zu zweidrittel. Sie hätten leichter ausgewertet werden können, wenn ein Stereoskop benutzt worden wäre.

Gedanken zur Fortführung der Grund- bzw. Katasterplankarten in Gebieten mit regem Grundstücksverkehr

Von Ingenieur für Vermessungstechnik Pape, Katasteramt Hannover

Je näher der Zeitpunkt rückt, an dem von einem größeren Gebiet sämtliche Katasterplankarten fertiggestellt sind, desto mehr rückt auch die Frage nach ihrer rationellen Fortführung in den Mittelpunkt des Interesses. In den Gebieten, in denen die Veränderungen nur vereinzelt auftreten, nimmt man zweckmäßig auch die Veränderungen zum Anlaß der Fortführung der Grund- bzw. der Katasterplankarten. Es wird hier vorausgesetzt, daß die Eintragungen in die Meldekarten bzw. Ori-

ginale grundsätzlich immer von demselben Bearbeiter ausgeführt werden, denn nur dadurch ist die volle Auswertung der Unterlagen und die Einhaltung der nicht ganz einfachen Zeichenvorschriften gewährleistet.

Treten jedoch die Veränderungen zahlreich auf, so merkt der Bearbeiter schon bald, daß dieses Verfahren für die Fortführung unwirtschaftlich, unzweckmäßig und vielleicht auch seelisch belastend ist. Warum? Er merkt, daß er für jeden einzelnen Fall die gesamten Unterlagen d.h. Fortführungs- bzw. Messungsriss, Katasterkarte und Flurbuch heraussuchen muß und daß die Eintragungen vielfach an solche Stellen kommen, an denen bereits vor kurzem eine Eintragung vorgenommen wurde. Eine Eintönigkeit dieser Arbeit, wenn sie fortlaufend vorgenommen wird, läßt sich nicht vermeiden. Hier drängt sich die Frage auf, ob sich eine Änderung zugunsten der Wirtschaftlichkeit und der psychischen Entlastung durchführen läßt. Dieses ist unter Einführung eines neuen Arbeitssystems möglich, wenn man den Zwang zur sofortigen Bearbeitung, welche im Anschluß an die Bearbeitung der Messung für das Kataster erfolgen soll, fallen läßt.

Um zu einem brauchbaren System zu gelangen, werden zweckmäßig einmal folgende, grundlegende Fragen durchdacht:

1. Welcher Art sind die zu bearbeitenden Fortführungen?
2. Wovon sind diese Fortführungen abhängig?
3. Welchen Einfluß haben sie auf den Wert der Karte?

1. Welcher Art sind die zu bearbeitenden Fortführungen?

Es sind dies:

a) Fortführungen auf Grund von Teilungsmessungen, Gebäudeeinmessungen, Lageplanmessungen und dergl.

b) Fortführungen auf Grund Eigentumswechsels ohne vorangegangene Messung, d.h. durch den Verkauf eines parzellierten Grundstücksteiles oder den Erwerb eines Nachbarflurstückes.

c) Fortführungen der TP., Nivellementspunkte und Naturdenkmäler.

d) Fortführungen bezgl. neu entstandener topographischer Gegenstände, Nutzungsarten und Geländeformen, die durch Feldvergleich und besondere Aufnahmen erfasst werden.

2. Wovon sind diese Fortführungen abhängig?

Es kann sich um eine Änderung handeln, die nur örtliche Bedeutung hat oder aber um Änderungen, die auf Grund von Zeiterscheinungen (Fortschritt der Technik) allgemein neu auftreten werden (Bau von Silos oder Hochspannungsleitungen usw.). Auch kann die Ursache verstärkter Veränderungen darin liegen, daß

a) Kulturbau,
b) Bebauungstechnik,
c) Wechsel der Bevölkerungsdichte

einen Strukturwandel im Landschaftsbild eintreten lassen oder daß Naturkatastrophen und Krieg eine Landschaft zerstören. Aus diesen Ursachen wird man erkennen können, ob die Fortführungen nur vorübergehend zunehmen oder ob sie von Dauer sein werden. So werden Kulturbauten (Meliorationen. Straßen- und Kanalbauten, Änderungen der Siedlungsformen) nur vorübergehend Änderungen bringen, während die Aus-

strahlungsgebiete der Großstädte, der Industrieanlagen usw. durch den Entwicklungsgang der Technik stetigen Änderungen unterworfen sind. Allgemein wird man jedoch sagen können, daß der Anfall der Fortführungen in den Karten sich ständig steigern wird, denn je mehr der Mensch in der Technik Fortschritte erzielt, desto mehr wird er auch das Antlitz der Erde verändern.

3. Welchen Einfluß haben die Fortführungen auf den Wert der Karte?

Der Gebrauchswert einer Karte ergibt sich aus ihrem wirtschaftlichen Wert und dem Stand bzw. der Qualität der Fortführung. Der wirtschaftliche Wert einer Karte liegt in den dargestellten Gegenständen. Es werden daher die Karten eines Stadtgebietes oder eines Industriegeländes mehr Wert haben als die eines reinen landwirtschaftlichen Gebietes. Dementsprechend wird auch das Fehlen von Gegenständen, die einen wirtschaftlichen Wert darstellen oder geländemäßig bedeutsam sind, den Wert der Karte in stärkerem Maße mindern als das Fehlen einer Eigentumsgrenze oder einer Bodennutzung, denn der Zweck der Grund-bzw.Katasterplankarte ist es, die Örtlichkeit vom grünen Tisch aus ausreichend zu übersehen und beurteilen zu können. Für die Dringlichkeit der Fortführung ist dementsprechend folgende Reihenfolge in der Regel maßgebend:

Wege- und Wasserläufe,
Bauwerke,
allgemeine Geländehindernisse,
Eigentumsgrenzen,
Bodenbewachsung.

Hier zeigt sich nun, daß Fortführungen in den Eigentumsgrenzen und in der Bodenbewachsung den Gebrauchswert der Karte nur in geringem Umfange beeinflussen und daher eher vernachlässigt werden können, sofern aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Arbeitseinsparung in der Fortführung der Karte vorgenommen werden muß.

Da sich vom Arbeitspsychologischen aus gesehen ein Komplex, d.h. hier eine gruppenartig zusammengefasste Arbeit, besser bearbeiten läßt, als ein unaufhörlicher Strom, so bietet sich die unter Nr. 1 aufgeführte Einteilung an, die Fortführungsarbeiten in Gebiets- und Zeitgruppen aufzuteilen.

Als erste Gruppe wären hier die Bauwerkseinmessungen und die Grundstücksteilungen zu nennen.

Die Masse der Grundstücksteilungen muß man als wichtig für den allgemeinen Kartenbenutzer ansehen, denn sie sind überwiegend Baulandaufteilungen usw. und künden die künftige Bebauung an.

Sie erscheinen gemeinsam in den Fortführungsrissen des Katasteramtes und können zum Schluß des Fortführungsjahres aus diesen gemeinsam in die Grund- bzw. Katasterplankarten übernommen werden. Die Arbeitsersparnis liegt hier darin, daß man die Flurkarten und Flurbücher jeder Gemarkung, sofern Veränderungen vorgekommen sind, nur einmal benutzt. Hier besteht die Möglichkeit, die topographischen Gegenstände, die nicht in die Katasterkarte übernommen worden sind, noch mitzuerfassen. Kleine Messungen wird man unmittelbar in die Meldekarten bzw. Originale kartieren oder mit dem Reduktionszirkel aus der Katasterkarte übertragen, während man größere Messungen aus der Katasterkarte bzw. dem Lageplan pantographiert.

Die optische Umzeichnung in die Meldekarte läßt sich nur mit solchen Geräten vornehmen, die das Bild von oben auf die Zeichenebene übertragen. Bei Umzeichnern, die das Bild von unten, d.h. durch eine Glasplatte auf die Zeichenebene übertragen, muß man den Weg über das Original beschreiten. Man paßt die neue Situation in das Original, zeichnet mit Tusche nach und überträgt sie dann am Durchleuchtungstisch in die Meldekarte. Dies wird auch dann notwendig sein, wenn als Meldekarten Transparentlichtpausen verwandt werden, denn die Körnung der freien Flächen wird die sehr dünn erscheinenden Striche verschlucken, zumal etwas ältere Pausen sehr stark vergilben.

Als zweite Gruppe sind die Änderungen der Eigentumsgrenzen, die sich durch Eigentumswechsel ohne voraufgegangene Messung ergeben, zu bearbeiten. Sie werden in Gebieten mit geringem Grundstücksverkehr, d.h. dort, wo jährlich nur ca. 2 bis 3 Auflassungen in der Gemarkung vorkommen, am besten sofort auf Grund der Veränderungslisten bearbeitet. In Gebieten mit regem Grundstücksverkehr wird man bei dieser Arbeitsweise genauso wie bei den Messungen oft dieselben Katasterkarten und Bücher mehrere Male zur Bearbeitung heraussuchen müssen.

Eine Arbeitsvereinfachung läßt sich hier leicht nach Einführung des Reichskatasters erreichen, wenn man die Veränderungen z.B. zu Fünfjahresgruppen zusammenfaßt. Man vergleicht die im Flurbuch rot erscheinenden Liegenschaftsbuchnummern mit denen der Nachbarflurstücke, um eine etwaige Änderung der Eigentumsgrenzen festzustellen, und hakt diese Nummer in Blei klein ab. So lassen sich bei jeder Bearbeitung die neu eingetretenen Eigentumsübergänge schnell beim Durchblättern des Flurbuches feststellen.

Allerdings nicht erfaßt werden dadurch solche Fälle, bei denen ein Eigentümer zwei nebeneinanderliegende Grundstücke verschiedener Liegenschaftsbuchnummern besitzt. In den normalen ländlichen Gebieten ist dieser Fall jedoch prozentual so gering, daß er auf den Gebrauchswert der Karte keinen praktischen Einfluß hat.

In Gebieten mit grundstücksmäßiger Grundbuchführung findet am besten in den gleichen Zeiträumen eine generelle Überprüfung der Eigentumsgrenzen statt, die mit der der Rahmenkarten, die in diesen Gebieten bevorzugt hergestellt werden, zusammen ausgeführt werden kann.

Die letzte der zu bearbeitenden Gruppen sind die Veränderungen im Festpunkt-und Höhennetz sowie in den Naturdenkmälern. Die Änderungen im Festpunkt-und Höhennetz werden zweckmäßig durch eine individuelle Regelung mit dem entsprechenden Sachbearbeiter geregelt, während man für die Veränderungen im Bestand der Naturdenkmäler am besten zwei- oder vierjährige Termine im Terminkalender vorsieht, zu denen die im Katasteramt befindliche Abschrift des Naturdenkmalbuches mit dem der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde verglichen wird.

Die Erfassung der noch übrigbleibenden topographischen Veränderungen kann nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn die örtlichen Vermessungsarbeiten des Katasteramtes, gleich welcher Art, auf bestimmte Bezirksbeamte aufgeteilt sind. Nur von solchen Beamten, die sich auf einen Teil des Amtsbezirkes beschränken können, kann man ein generelles Interesse für ihren Teilbezirk und damit auch ein topographisches verlangen.

Die Beamten werden es meines Erachtens nach auch begrüßen, nicht nur in Grenzen und Polygonen denken zu müssen und gern die Zeitersparnis bei den amtlichen Messungen, die sich aus der Kenntnis der Örtlichkeit ergibt, für topographische Erkundungsarbeiten verwenden.

Nur ihrem Interesse mit Unterstützung des topographischen Sachbearbeiters kann es gelingen, einen Bezirk topographisch auf dem laufenden zu halten.

Für die kartentechnische Seite können die Ausführungen von Oberregierungsvermessungsrat K ö l l i n g in der Juliausgabe 1955 der Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs-und Katasterverwaltung nur unterstrichen werden, obwohl noch die Möglichkeit besteht, die Arbeitstransparente auch noch einzusparen. Aber mit der Einführung der Arbeitstransparente wird unter anderem auch die unsachgemäße Behandlung der kostspieligen Originale durch andere Kräfte, sowie auch die Austrocknung der Originale weitgehend herabgesetzt. Es hat sich nämlich ergeben, daß Ultraphan und Astralon einer gewissen Feuchtigkeit bedürfen, um nicht zu brechen. Deshalb werden die Karten zweckmäßig in Hängeschränken aufbewahrt, in die man ein Gefäß mit Wasser zum Verdunsten stellt. Hiermit wird auch der Schrumpfung der alten Ultraphanoriginale entgegengewirkt.

Bei dem Wegfall der Meldekarten für die Katasterplankarten, ist die Meldekarte 1:25 000 unmittelbar bei Berichtigung des Originals der Katasterplankarte zu bearbeiten. Eine Festsetzung eines besonderen Bearbeitungstermins entfällt, da eine zweckmäßige, zeitliche Zusammenfassung bereits bei der Katasterplankarte erfolgt ist.

Die Fülle dieser Fortführungsarbeiten, die mit der Herstellung neuer Blätter einhergeht, zeigt, daß bei der großen Anzahl der Blätter, die für den einzelnen Katasteramtsbezirk meist in die Hunderte geht, eine Übersicht über den Zustand der einzelnen Blätter leicht verloren gehen kann. Darum empfiehlt es sich für die Sachbearbeiter der Grund- bzw. Katasterplankarten, eine Arbeitskartei zu führen, die Entwicklung und Zustand der Karte mit ihren zugehörigen Sonderfolien wiedergibt.

Neue Katasterrahmenkarten 1:5000 für den Saupark

Von Oberregierungs- und -vermessungsrat Dr. E n g e l b e r t, Regierung Hannover

In den Moor- und Waldgebieten des Regierungsbezirks Hannover werden seit rd. 1 1/2 Jahren an Stelle von sonst zu fertigenden Katasterplankarten nur noch neue Katasterrahmenkarten 1:5 000 hergestellt (1). 40 solcher Blätter sind bisher erschienen. Sie bilden eine neue Form der Vorstufe zur Deutschen Grundkarte 1:5 000.

Ganz besonders bewährt sich die Regelung in den Forstgebieten, wo das Niedersächsische Forsteinrichtungs-und -vermessungsamt der Vermessungs-und Katasterverwaltung im Rahmen der Vereinbarung aus dem Jahre 1949 (2) Karten-und Vermessungsunterlagen zur Verfügung stellt.

Für den Saupark hat die Forstverwaltung in den letzten Jahren neue Forstgrundkarten 1:5 000 als Inselpläne hergestellt. Die hiernach jetzt im Ritzverfahren gefertigten Katasterrahmenkarten 1:5 000 enthalten den neuesten Bestand der Topographie. Es bot sich daher über den speziellen Zweck der Kartenerneuerung hinaus eine regelrechte Katasererneuerung geradezu an. Hierzu wurden die alten Fluren und die alten Flurstücks-und Grundbuchgrenzen aufgelöst. Jetzt hat die ganze Gemarkung nur noch eine Flur, und die neuen Flurstücksgrenzen stimmen mit den Jagengrenzen überein. Da auch noch die Neumessungsflächen der Forstverwaltung eingeführt wurden, besteht eine weitgehende Übereinstimmung des neuen Katasters mit den Unterlagen der Forsteinrichtung.

Um einen Anhalt über die bei einer solchen Katastererneuerung zu leistenden Arbeiten zu gewinnen, ist eine Skizze und eine Tabelle über den Zeitverbrauch beigefügt. Es möge besonders darauf hingewiesen werden, daß in der Tabelle Angaben über den Zeitverbrauch für die Beschriftung der neuen Karten und für die Aufstellung der neuen Katasterbücher fehlen.

---

(1) Dr.Engelbert: Katasterrahmenkarte 1:5 000 als Vorstufe der Deutschen Grundkarte 1:5 000. Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs-und Katasterverwaltung 1955, S. 38 ff.

(2) Runderlaß des Nieders.Ministers des Innern vom 13.1.1950 - I/8 - 1658 A - 3520 I/49, betr. Zusammenarbeit der Vermessungs-und Katasterverwaltung sowie der Forst - verwaltung bei Herstellung neuer Forstkarten.

Runderlaß des Nieders.Ministers des Innern vom 10.5.1950 - I/8 - 3060 B - 316/50 II, betr. Verwendung vorhandener Forstkarten als Katasterkarten.

Zeitaufwand

für die Kartenerneuerung 1:5000 Gemarkung Saupark

Erneuerungsgrundlage: Forstgrundkarte 1:5000 des FEVA

Blattname der Rahmenkarte	Umfang %	Vorarbeiten Std.	Paßfolie Std.	Grundriß Std.	Flurst.-Numerierung Std.	Veränderungs-nachweis Std.	Gesamtzeit Std.
Springe - Südwest	30	3	16	22	1	1	43
Springe - Südost	20	2	4	8	1	1	16
Alvesrode	17	1	3	7	1	1	13
Forsths. Morgenruhe	50	4	8	27	1	2	42
Hallermundskopf	100	9	16	52	1	2	80
Forsths. Mühlenbrink	100	9	8	54	1	2	74
Altenhagen I - Süd	25	2	6	23	1	1	33
Brünnighausen - Nord	95	8	17	51	1	2	79
Grasberg	100	9	17	45	1	2	74
Holzmühle	100	9	17	48	1	2	77
Zusammen:		56	112	337	10	16	531

Arbeiten gefertigt im Frühjahr 1956 durch die beh. gepr. Verm. Techn. Spitzer, Kögel und den Verm. Techn. Pavel.

Kartenerneuerung
1:5000
Gemarkung Saupark
Kreis Springe

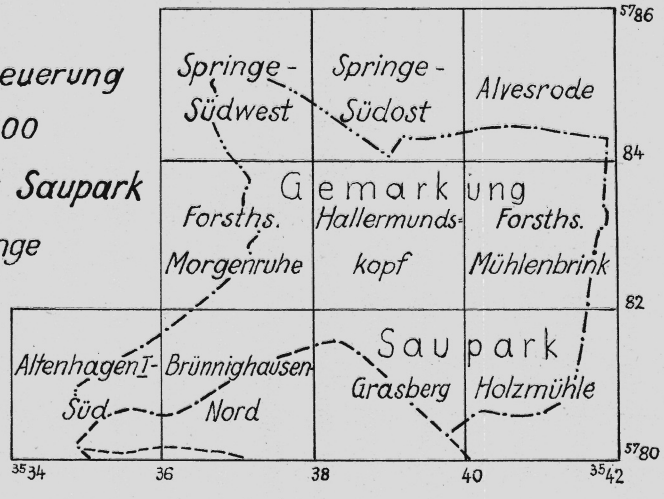

Einiges über Messungsrisse

Von Regierungsvermessungsrat Herms, Katasteramt Harburg-Land

Inselriß.

Die Aufgabe, Messungsrisse zu schaffen, wird immer dringender. Meistens sind sie bislang durch "vereinfachte Neumessung" als Inselrisse entstanden. Diese gelten als vorteilhaft, weil

1. die alten Messungen flurweise begrenzt und die Unterlagen flurweise bezeichnet sind,
2. man die Rißblöcke so auswählen kann, daß sie von Messungslinien eingeschlossen sind,
3. der Maßstab und die Orientierung eines Rißblockes nach dessen Inhalt gewählt werden kann.

Werden für größere Gebiete in einem Zuge Neumessungsrisse angelegt, so mögen diese Gründe für die Anlegung der Risse zutreffen. Schon hierbei stört es jedoch, daß die Grenzen des einen Risses auf dem Nachbarriß wieder erscheinen müssen und daß man nicht ganz umhinkommt, auch einige Zahlen auf beiden Rissen darzustellen. Dies ist nicht nur wegen der Doppelarbeit unangenehm, sondern es ist auch gefährlich, weil es vorkommen kann, daß ein Riß später fortgeführt wird, der benachbarte aber nicht.

Eine Flur in Risse einzuteilen ist nicht einfach. Schwierig wird dies aber, wenn nicht eine ganze Flur eingeteilt wird, sondern für eine Fortführungsmessung ein Messungsriß so angelegt werden soll, daß die Nachbarrisse, die erst bei späteren Fortführungsmessungen entstehen, günstig begrenzt sind. In schwierigem Gelände wird man dann, wenn die Blockgrenzen nicht durch Wege und ähnliches unzweifelhaft festliegen, Inselrisse erst zeichnen können, wenn man die Örtlichkeit so genau kennt, daß man weiß, wo die Hauptmessungslinien liegen werden.

Meistens liegen die Blockgrenzen auf Straßen. Häufig muß man deshalb mit zwei sowohl im Maßstab als auch in der Orientierung verschiedenen Rissen arbeiten. An den schwierigsten Stellen, den Straßenkreuzungen, muß man mit 4 Rissen jonglieren. Ähnlich liegt der Fall, wenn an einem Punkt mehrere Fluren mit verschiedenen Maßstäben sich treffen. Dann erscheint zwar dieser Punkt auf allen Flurkarten, die zusammenhängende Umgebung dieses Punktes aber auf keiner. Arbeitet man mit Inselrissen, so bleibt der Zustand, daß die Umgebung des Punktes nicht bildhaft dargestellt ist, erhalten.

Als Nachteile des Inselrisses möchte ich festhalten:

1. Der Inselriß läßt sich bei Fortführungsmessungen schlecht einteilen.
2. Maßstab und Orientierung wechseln von Riß zu Riß.
3. Umringsgrenzen und einzelne Zahlen müssen doppelt dargestellt werden.
4. In schwierigem Gelände braucht man schon für die Einteilung Ortskenntnis.
5. Gebiete ohne bildhafte Darstellung sind auch bei der Messung nicht bildhaft erfaßt.

Rahmenriß.

Diese Nachteile hat der Rahmenriß nicht, da die Nachbarrisse denselben Maßstab haben. Die Rißbegrenzung liegt fest und läßt sich auch dort, wo Koordinaten nicht vorliegen, ausreichend genau in die Flurkarte eintragen. Die Örtlichkeit kann hierbei unbekannt sein. Es wird einfach der Riß, oder es werden die Risse gezeichnet, auf denen die Fortführungsmessung liegt. Da die Risse zusammengeklebt werden können, hat man für jede Messung einen übersichtlichen Riß, und dies, ohne daß auch nur eine Zahl oder eine Grenze doppelt dargestellt wäre. Dadurch, daß in den Rahmenrissen auch die Gebiete bildhaft dargestellt sind, die sonst nicht bildhaft erfaßt sind, werden die Messungen erleichtert.

Manchmal kann der Rahmenriß gegenüber dem Inselriß aber auch einen Nachteil haben. Z.B. sei in einer Großstadt ein Friedhof von eng bebauten Straßen umgeben. In den Straßen muß man den Maßstab 1:250 wählen, während für den Friedhof 1:1 000 ausreichen würde. Trotz solcher möglichen Ausnahmefälle ist die Gesamtzahl der Rahmenrisse für einen Bezirk erheblich kleiner als die der Inselrisse.

Einen weiteren Nachteil des Rahmenrisses kann man darin sehen, daß er nicht im Felde entsteht. Dies kann ein Riß nur, wenn er in einem Zuge bearbeitet wird. Bei der "vereinfachten Neumessung" ist das der Fall. Auch Johannsen legt dies seinen Ausführungen zugrunde (S. 308, Jahrgang 1955 der Vermessungstechnischen Rundschau.). Bei Fortführungsmessungen ist diese Voraussetzung meistens nicht erfüllt. Es können also die Risse sowieso nicht im Felde entstehen, so daß der eben aufgeführte Nachteil des Rahmenrisses dann nicht stört, wenn die Risse bei Fortführungsmessungen entstehen. Dies müssen sie aber, da man die Hauptmasse der Messungen, das sind die Fortführungsmessungen, für die Rißfertigung nutzen muß.

Rahmenrisse dürfen den Maßstab nur selten wechseln und nur an Stellen, wo dies nicht stört. Ich halte es für richtig, für Rahmenrisse nur 3 Maßstäbe zuzulassen.

1:1 000 für Feldlagen,

1: 500 für Ortslagen,

1: 250 für eng bebaute Gebiete.

Im Zweifelsfall ist immer der größere Maßstab zu wählen.

Zusammenfassend möchte ich sagen:

Der Rahmenriß ist dem Inselriß überlegen. Wenn jedoch für größere Gebiete in einem Zuge Neumessungsrisse gefertigt werden, so hat der Inselriß den erheblichen Vorteil, daß er im Original im Felde entsteht. Dieser Vorteil wird dadurch, daß einige Zahlen nachträglich auf Nachbarrisse übertragen werden müssen, nur wenig verringert. Stark verringert wird er aber dadurch, daß sich die Inselrisse im Gegensatz zu den Rahmenrissen nicht zwanglos in das neue Kartenwerk einordnen.

Rißordnung.

Auf dem Katasteramt Harburg-Land werden hinter einer Pause der Katasterplankarte die am oberen Rand beschrifteten Rahmenrisse im Möbusschrank in der Reihenfolge ihrer Numerierung geordnet. Der

Lichtpause der Katasterplankarte ist ein bewegliches Reiterchen aufgeklemmt, das deren Namen trägt. Auf ihr sind die Grenzen der Rahmenkarten 1:1 000 in dicken Strichen, die der Risse in dünnen dargestellt. Ist ein Riß angelegt, so bekommt er auf der Katasterplankarte einen Querstrich, ist er fertig, so bekommt er einen zweiten, der senkrecht zum ersten steht. Ist die zugehörige Katasterplankarte noch nicht fertig, so wird ein leerer Kartenrahmen unterteilt und als Übersicht den Rissen vorgehängt.

Rißträger.

Entsteht der Riß im Felde, so hat sich das praktisch wasserunempfindliche Ultraphan bewährt. Bleibt das Original des Risses im Büro, so ist Diamantpapier dem Ultraphan überlegen, weil man auf Diamantpapier besser arbeiten kann und Blei und Tusche besser auf ihm haften als auf Ultraphan. Man sollte nun meinen, daß es gleichgültig sei, wie sich der Rißträger der Tusche gegenüber verhält, da Situation und Zahlen ja in Blei dargestellt werden sollen. In der Praxis hat es sich jedoch bewährt, auf demselben Riß mit Tusche und mit Blei zu arbeiten. Z.B. werden die Grenzen von unterlassenen Auflassungen in Blei dargestellt, während die vermarkten Besitzgrenzen ebenso wie einwandfreie Zahlen und Grenzsignaturen in Tusche erscheinen. Nach der Auflassung kann der Riß abradiert werden, ohne daß hierbei Zahlen verloren gehen können. Häufig kommt es auch vor, daß von alten Feldbüchern fast alle Zahlen durch neuere Messungen geprüft sind. Übernimmt man dann die wenigen ungeprüften in Blei in den Messungsriß, so können die Feldbücher ausgeschaltet werden.

Rißsicherung.

Die Sicherungsstücke der Risse bei den Regierungen in ihrer Normalgröße aufzubewahren, dürfte aus Raummangel unzweckmäßig sein. Verkleinert man sie auf DIN A 5, so ist der Titel mit bloßem Auge gut zu lesen. Etwa jährlich könnten alle irgendwie veränderten Risse photographisch verkleinert und statt der Lichtpausen zur Regierung geschickt werden, wo sie in Karteikästen aufbewahrt und jederzeit ausgewechselt werden könnten. Herr Regierungsvermessungsinspektor P a h m e y e r wird über seine Versuche, solche Sicherungsstücke herzustellen, demnächst berichten.

Pantograph.

Alles in diesem Aufsatz Gesagte kann wirtschaftlich nur dann gemacht werden, wenn die Ämter über einen optischen Pantographen verfügen, mit dem man Zeichnungen bis zum 10fachen vergrößern kann und über einen Photoapparat, mit dem von den Rissen Verkleinerungen gemacht werden können. Mit dem Pahmeyer'schen optischen Pantographen kann man beides. Dieser ist seit 10 Monaten auf dem Katasteramt Harburg-Land ausprobiert und inzwischen wesentlich verbessert worden. Da er allen Ansprüchen genügt, auf engem Raum aufgestellt werden kann und billig herzustellen ist, empfiehlt er sich von selbst.

Kleine Umgemeindungen zur Grenzbereinigung

Von Beh. gepr. Vermessungstechniker Krull, Katasteramt Aurich

Nachdem die Zuständigkeit für Umgemeindungen unbebauter Grundstükke laut Nieders.Gemeindeordnung vom 4.3.1955 den nachgeordneten Aufsichtsbehörden übertragen wurde, besteht nunmehr die Möglichkeit, notwendige Grenzbereinigungen (kleine Umgemeindungen) mit Einverständnis der betreffenden Gemeinden durchzuführen bzw. nachzuholen, die wegen des bisherigen umständlichen Verfahrens häufig unterblieben.

Regierungsvermessungsrat J o h a n n s e n, K.A. Aurich, hat für diese Fälle ein Anschreiben entworfen, in dem den betr. Gemeinden die Umgemeindung "schmackhaft" gemacht wird. Neben der erläuternden Skizze ist in einer weiteren Anlage der für den Gemeinderatsbeschluß erforderliche verbindliche Wortlaut vorbereitet. Hierbei ist besonders an kleine Gemeinden gedacht, da den betreffenden Bürgermeistern die notwendige Erfahrung oft fehlt. Diese Zustimmungen werden nach Rückgabe an das Katasteramt über den Kreis dem Regierungspräsidenten zugeleitet. Das Katasteramt spielt hier nur eine Vermittlerrolle. Nur scheinbar erhält damit das Katasteramt eine zusätzliche Arbeit. In Wirklichkeit werden, auf lange Sicht gesehen, Zeit und Mühe gespart, da wohl oft Berichte, Unterlagen und Zeichnungen für Umgemeindungen eingeholt wurden, es zur Umgemeindung selbst nur selten kam. Es ist jedoch notwendig, die Dinge schnell voranzutreiben, da nach einer Behauung des Grundstücks Umgemeindungen durch den Regierungspräsidenten nicht mehr möglich sind. Im Zuge einer Messung bedeutet eine Rücksprache der Beteiligten bei den Gemeinden eine gute Hilfestellung.

Das Verfahren hat sich bewährt. Es kann damit erreicht werden, daß die wirtschaftliche Einheit in der Örtlichkeit auch im Kataster durch e i n Flurstück dargestellt wird.

Anlage 1

Katasteramt

An

den Gemeinderat der Gemeinde

.....

Betrifft: Kleine Umgemeindung zur Grenzbereinigung.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist die Zahl der Flurstücke möglichst zu beschränken. Es soll ein örtlich und wirtschaftlich zusammenhängendes Grundstück unter einer einzigen Flurstücksnummer im Kataster aufgeführt werden. Daraus ergibt sich, daß Gemeindegrenzen im allgemeinen mit den Eigentumsgrenzen zusammenfallen sollen. Dieses erscheint auch aus steuerlichen und anderen verwaltungstechnischen Rücksichten sowie bei etwaigen Planungen (Wegebau usw.) unbedingt erforderlich.

Bei Vermessungen ist in den letzten Jahrzehnten diese Forderung nicht immer erfüllt worden, da die Beteiligten nicht die langen Wartezeiten aufbringen konnten, die ein Beschluß des Staatsministeriums erfordern muß.

Nunmehr ist durch Beschluß des Nds.Landesministeriums vom 24.5. 1955 (Nds.MBl. S.396) die Zuständigkeit für Umgemeindungen unbebauter Grundstücke, soweit beide Gemeinden einverstanden sind, dem Regie-

rungspräsidenten übertragen. Damit ist die Zeit gekommen, die früher unterbliebenen Fälle allmählich nachzuholen.

Der Gemeinderat wird daher gebeten, dem anliegenden Vorschlag zuzustimmen. Es ist unmöglich, sofort für einen genauen Flächenausgleich zu sorgen. Auch die Gemeinde, die im Augenblick einen kleinen Flächenverlust erleidet, möge bedenken, daß früher oder später andere Fälle auftauchen, bei denen wieder ein Gewinn vorliegt. Die Vorschläge des Katasteramts sind immer neutral abgegeben.

Bitte senden Sie den Vorschlag mit der Zustimmung an das Katasteramt zurück. Er wird dann dem Kreis und schließlich dem Herrn Regierungspräsidenten vorgelegt. Mit schneller Erledigung ist zu rechnen.

Anlage 2

Zustimmung zum Umgemeindungsvorschlag des Katasteramts.

Gemäß §§ 17 und 18 der Nds.Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. S.55) hat der Rat der Gemeinde .... wie folgt zugestimmt und bittet den Herrn Regierungspräsidenten die Umgliederung zu beschließen.

Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung am .....

Der Vorschlag zur Änderung der Gemeindegrenzen .... wurde an Hand der vorliegenden Katasterunterlagen erläutert. Es wurde folgender Beschluß gefaßt:

Auf Vorschlag des Katasteramts wird die Änderung der Gemeindegrenzen ..... in der vorgelegten Form genehmigt.

Es sollen danach umgemeindet werden:

1.) Alter Gemeindebezirk	Flur	Flurstück(e)	Größe	Grdb.

zur Gemeinde .....

2.) Alter Gemeindebezirk	Flur	Flurstück(e)	Größe	Grdb.

zur Gemeinde .....

Die Richtigkeit des Auszuges bescheinigt:

(Siegel) ....., den ..... 19....

Topographisches Handbuch

Ende Juni 1956 ist das bereits im Vorjahr angekündigte "Handbuch für die topographische Aufnahme der Deutschen Grundkarte (Top.Handbuch)" erschienen. Druck und Vertrieb: Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart 1956. DIN A 4, Verkaufspreis gebunden 14,- DM. Von der Auflage in Höhe von 2.500 Stück sind bereits 1.500 Exemplare auf Vorbestellung ausgeliefert worden.

Das Top.Handbuch ist im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland von dem Arbeitskreis "Topographie" unter Beteiligung der Landesvermessungsämter Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Vermessungsamts Hamburg bearbeitet worden.

Der Entschluß, ein solches Handbuch herauszugeben, entsprang aus dem Gedanken, für die topographische Aufnahme im Maßstab 1:5 000, die auf dem Gebiet der Landesvermessung in der Mehrzahl der deutschen Länder an der ersten Stelle steht, für die aber nur in den süddeutschen Ländern bewährte Vorschriften vorliegen, die gültigen Grundsätze zusammenzustellen und sowohl für die Praxis als auch für den Nachwuchs die Grundzüge der Topographie in gedrängter Form darzulegen. Nachdem die Herstellung der Katasterplankarte als Vorstufe zur Deutschen Grundkarte erhebliche Fortschritte gemacht hatte, erschien die Herausgabe solcher Richtlinien dringend erforderlich, da bisher nur die Vorschriften I und II für die Topographische Abteilung des Reichsamts für Landesaufnahme die Aufnahme im Maßstab 1:25 000 betraf und die Vorschrift III für die gleiche Abteilung in der Hauptsache Umrechnungsfragen für 1:5 000 behandelte, vielfach also nur für den Maßstab 1:5 000 das Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1:5 000 allgemein gültig war.

Das vorliegende Top.Handbuch umfaßt 15 + 171 Seiten mit 110 Abbildungen und 29 lose Kartenbeilagen. Es enthält nach einem Vorwort und einer Einleitung, die auf das Geschichtliche, den Zweck und das Ziel der topographischen Aufnahme 1:5 000 eingeht, folgende 3 großen Abschnitte:

A. Die Grundlagen und die Ausführung topographischer Aufnahmen (108 Seiten)

B. Die weitere Bearbeitung der Aufnahme (20 Seiten) und

C. Die Anwendung der Photogrammetrie (30 Seiten).

Im A b s c h n i t t A sind neben den Grundlagen, dem topographischen Rahmen aller Kartenwerke, Meßinstrumente, ihre Prüfung und Behandlung, tachymetrische Berechnungen, häusliche und örtliche vorbereitende Arbeiten und Geländeform (20 Seiten) mit 33 Beispielen von Einzelformen und mit Kartenbeilagen, die Geländeaufnahme selbst nach dem Meßtischverfahren, nach der Zahlen-Tachymetrie und dem kombinierten (Bayerischen) Verfahren sowie sonstige Arbeiten bei der Feldaufnahme und schließlich die Genauigkeit der Karte behandelt.

A b s c h n i t t B umfaßt die Fertigstellung der Aufnahme bis zum Druck der Karte, die Generalisierung für die Folgemaßstäbe und die Laufendhaltung und Berichtigung des Kartenwerks.

Ab s c h n i t t C will und kann nicht ein photogrammetrisches Lehrbuch ersetzen, sondern gibt nur das Wichtigste aus der Photogrammetrie wieder, das der Topograph von diesem Verfahren mindestens wissen muß, und enthält 3 Unterabschnitte:

I. Grundlagen der Bildmessung,
II. Erdbildmessung,
III. Luftbildmessung.

Ein Verzeichnis der Abbildungen und Beilagen ist beigefügt; ferner sind die topographischen Vorschriften der einzelnen Länder zusammengestellt (Anhang 1) und ist in Anhang 2 ein Anhalt für eine Feldausrüstung gegeben.

Das Sachregister ist möglichst eingehend gehalten und soll das Auffinden aller wichtigen Gegenstände ermöglichen.

In den Beilagen sind die verschiedenen Geländeformen und die für ihre Erfassung nötige Punktauswahl wiedergegeben, ferner die verschiedenartigen Siedlungsformen im Hinblick auf die Generalisierung, sodann ein Beispiel für die Generalisierung der Höhenlinien sowie weitere Blätter für die Erläuterung des Geländes nach morphologischen Gesichtspunkten.

Es ist zu hoffen, daß das Top.Handbuch nicht nur dem erfahrenen Topographen dient, sondern besonders dem bisher der Topographie Fernerstehenden das Einarbeiten in die Topographische Aufnahme erleichtert und allgemein das Verständnis für die Kartenaufnahme weckt und fördert. Möge es also der topographischen Aufnahme 1:5 000 nach Güte und Menge dienlich sein.

Dr.Gronwald

Prüfungsaufgaben aus der Regierungsvermessungsinspektor-Prüfung

PRÜFUNGSFACH: VERMESSUNGSTECHNIK

A u f g a b e 1

Zur Überprüfung der Genauigkeit einer Katasterplankarte sollen die Koordinaten des Schornsteines D ermittelt und mit den graphisch aus der Katasterplankarte abgegriffenen Werten verglichen werden. Hierzu ist ein Polygonzug von P.P. 101 nach P.P. 89 gelegt worden. Anschlußsichten waren auf P.P. 101 und 89 nicht zu bekommen, da diese Punkte im Walde liegen.

Die Koordinaten der P.P. 89 und 101, die gemessenen Strecken und Winkel sind aus der besonderen Skizze zu entnehmen.

Abgegriffene Koordinaten von D = ^{35} 23946,0 ^{57} 94655,0

Es ist anzugeben, ob die Kartengenauigkeit im Punkt D ausreichend ist.

HILFSMITTEL: Log.Tafel alter Teilung, Rechenschieber,
Trig.Form. 3,4,13/14,19 u. 24,

Koordinaten von P.P. 89 ^{35} 23801,48 ^{57} 94282,90

Koordinaten von P.P. 101 ^{35} 24164,08 ^{57} 94932,64

Skizze

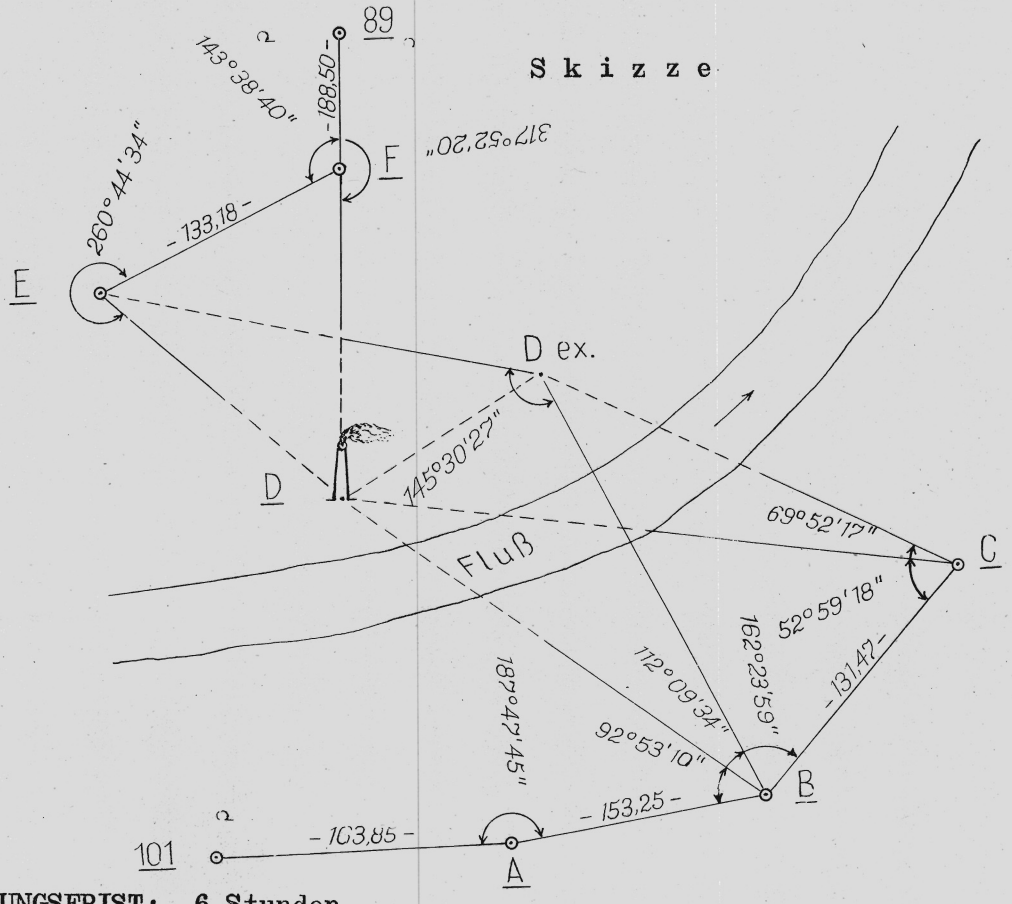

LÖSUNGSFRIST: 6 Stunden.

PRÜFUNGSFACH: LIEGENSCHAFTSKATASTER

A u f g a b e 2

SACHVERHALT: Bei dem Katasteramt L. ist im Jahre 1954 beantragt worden, das Flurstück 74 der Flur 2 der Gemarkung M. nach örtlichen Angaben in 3 Trennstücke aufzuteilen.

Die Flurkarte von M. ist auf Grund einer Verkopplungskarte entstanden. Im Jahre 1833 wurde die Feldmark M. aufgemessen und 1836 eingeteilt. Seit Anlegung des Katasters haben Messungen nicht stattgefunden.

Die beantragte Fortführungsmessung wurde am 30.8.1954 ausgeführt. Bei der häuslichen Bearbeitung wurde vermutet, daß die örtliche Lage des Weges, Flurstück 110, mit dem Kataster nicht übereinstimmt. Durch eine Prüfungsmessung am 15.9.1954, weiterhin durch eine Messung am 22.10.1954 wurde festgestellt, daß der Weg an der Einmündung in den Wibbeser Weg um etwa 5 Ruthen (23,4 m) weiter südlich liegt, als er im Kataster ausgewiesen ist. An dem Grenzgraben gegen Gemarkung V. stimmt er mit dem Kataster überein. Die Beteiligten, auf die Abweichung aufmerksam gemacht, erklärten, daß ihres Wissens der Weg schon immer so verlaufen ist, wie er heute liegt und eine Verlegung gänzlich unwahrscheinlich ist.

AUFGABE: Für die Weiterbearbeitung der Messung vom 30.8.1954 wird folgendes unterstellt:

1) Alle beteiligten Grundeigentümer sind sich bei den mündlichen Verhandlungen an Ort und Stelle darüber einig, daß der örtliche Weg beibehalten werden soll und daß die Grenzen des örtlichen Weges gleichzeitig die rechtlichen Grenzen sein sollen.

2) Alle Grundeigentümer vertreten den Standpunkt wie unter 1) dargelegt, nur der Grundeigentümer des Flurstücks 69 will nicht auf das im Kataster ausgewiesene Eigentum von etwa 1 1/2 Morgen verzichten, das er buchmäßig verlieren würde, wenn er die örtliche Wegegrenze anerkennt.

Es ist in getrennten Niederschriften darzulegen, wie in den Fällen zu 1) und zu 2) die Messung örtlich und häuslich weiterzubearbeiten ist.

HILFSMITTEL: Keine, außer den Angaben der Anlage (ergänzte Flurkarte)

LÖSUNGSFRIST: 3 1/2 Stunden.

Anlage zur Aufgabe 2:

Gemarkung M.
Flur 2
Maßstab 1:2133,3.

Mit Benutzung einer im Jahre 1833 behufs der Verkoppelung von dem Geometer Wege angefertigten Karte unter Leitung des Personalsvorstehers Aßemann im Felde bearbeitet vom 24. Juni bis 4. Juli 1872 durch den Geometer Maath.
Kartiert vom 16. bis 20. Juli 1872 durch den Geometer Mittelstaedt.
Kopiert am 28. August 1875.

Der örtlich vorhandene Weg ist kurzgestrichelt dargestellt.

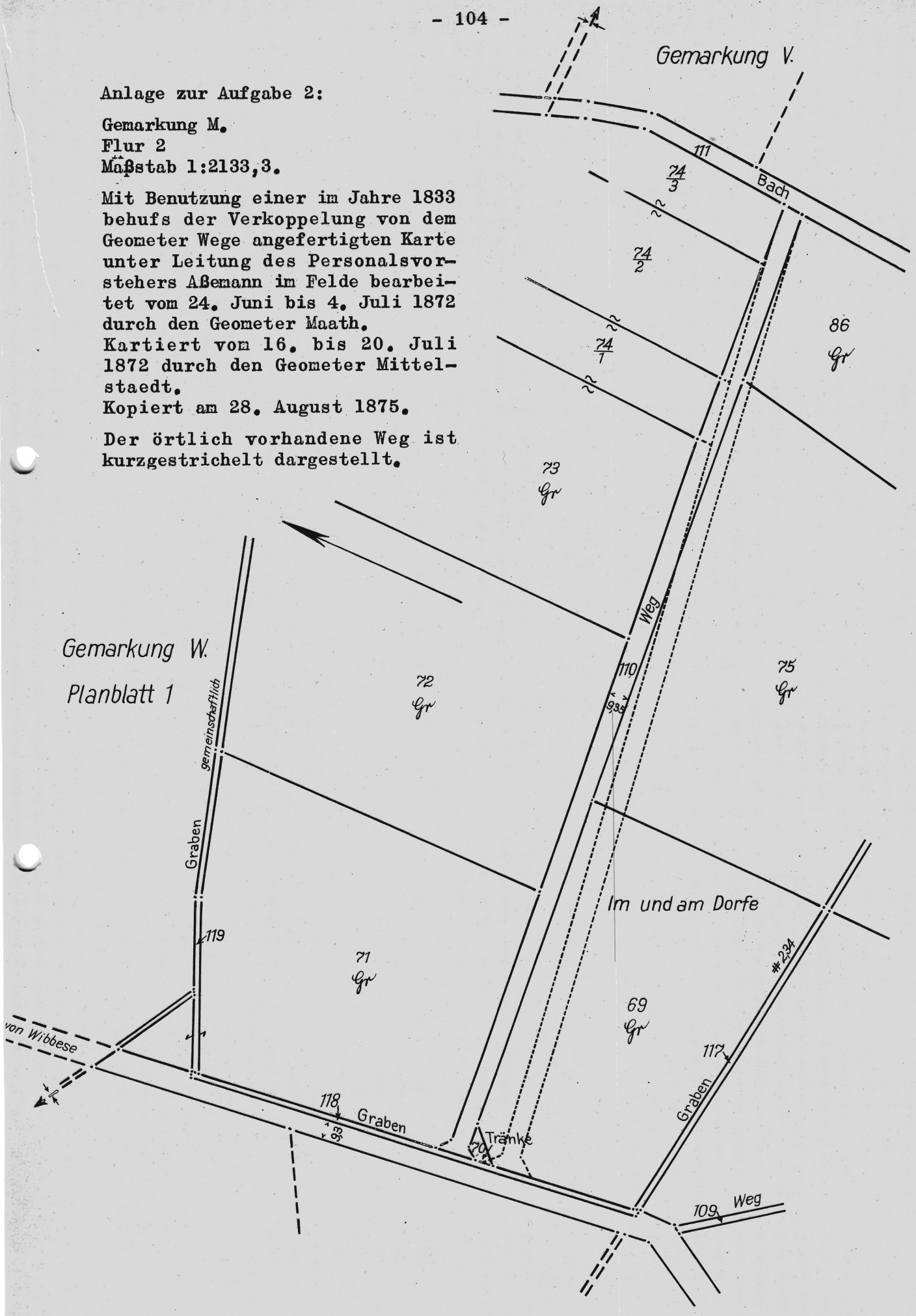

PRÜFUNGSFACH: KARTENTECHNIK

A u f g a b e 3

AUFSATZ: Der topographische Meldedienst in seiner gegenwärtigen Form.

Gegebenenfalls sind Vorschläge für eine Änderung und Verbesserung am Schlusse der Ausführungen zu machen.

HILFSMITTEL: Keine

LÖSUNGSFRIST: 2 Stunden.

PRÜFUNGSFACH: GESETZES-, STAATS- UND VERWALTUNGSKUNDE

A u f g a b e 4

SACHVERHALT: Der Angestellte Heinrich M e y e r , Regierung H., Vergütungsgruppe Va TO.A (nicht krankenversicherungspflichtig), hat am 31.12.1954 geheiratet. Mit dem 1.1.1955 schließt er eine freiwillige Krankenversicherung ab und entrichtet für sich und seine Ehefrau monatlich 15,— DM. Am 1.4.1955 adoptiert er den am 15.6.1945 geborenen Willy S c h m i t z . M e y e r bezieht seit diesem Tage für das Kind Willy Kinderzuschlag. Außerdem führt das Kind vom selben Tage an den Namen M e y e r . Der Krankenkassenbeitrag erhöht sich für das Kind ab 1.4.1955 um 3,— DM monatlich.

Aus Anlaß eines Zahnersatzes in der Zeit vom 1.10.-30.11.1954 sind dem Angestellten M e y e r die in der Anlage unter lfd.Nr. 1-4 aufgeführten Aufwendungen entstanden. Die Beihilfefähigkeit des durchzuführenden Zahnersatzes ist auf Antrag des M. an Hand der vorgelegten Unterlagen (Zahnschema, Kostenvoranschlag) im Rahmen der Beihilfefähigkeit für Zahnersatz vor Beginn der Behandlung (30.9. 1954) anerkannt worden.

Weiterhin hat M e y e r in der Zeit vom 15.1.-13.2.1955 auf ärztliche Anordnung zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in Bad N. eine Badekur unter ärztlicher Leitung durchgeführt. Auf seinen Antrag hin ist die Anerkennung der Beihilfefähigkeit im Rahmen der BGr. erfolgt (10.1.1955). An Aufwendungen sind für die Badekur die in der Anlage unter lfd.Nr. 5-12 aufgeführten und belegten Kosten entstanden.

Die Ehefrau des M e y e r muß sich nach amtsärztlichem Gutachten in der Zeit vom 1.7.-10.8.1955 in ein Sanatorium in C. begeben, weil die erforderliche Spezialbehandlung in einer allgemeinen Krankenanstalt am Wohnort des M. mit denselben Erfolgsaussichten nicht durchgeführt werden kann. C. ist nicht im Verzeichnis der anerkannten Heilbäder aufgeführt. In der Zeit vom 1.7.-10.8.1955 sind die in der Anlage unter lfd.Nr. 13-22 aufgeführten und belegten Kosten entstanden. In dem täglichen Pauschbetrag von 17,— DM sind neben den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung auch die Arztkosten enthalten.

Infolge Erkrankung des Kindes Willy in der Zeit vom 20.8.-3.9.1955 sind, ohne daß eine Einlieferung in ein Krankenhaus erforderlich geworden ist, die in der Anlage unter lfd.Nr. 23-25 aufgeführten und belegten Aufwendungen entstanden.

M e y e r stellt am 25.10.1955 den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe. In den letzten 12 Monaten vor dem von M e y e r durchgeführten Zahnersatz hat M. eine Beihilfe nicht erhalten. Auf seinen Antrag hin ist ihm am 15.8.1955 auf die zu gewährende Beihilfe durch die Regierungshauptkasse ein Abschlag in Höhe von 200,-- DM gezahlt worden.

AUFGABE: Berechnen Sie den Beihilfebetrag, der der Regierungshauptkasse in H. zur Zahlung an den Angestellten M e y e r angewiesen werden kann. Die Berechnungsunterlagen sind beizufügen.

HILFSMITTEL: Beihilfegrundsätze i.d.F. des RdErl. NMdF. v. 11.8.1953 (NMBl.S.361)

LÖSUNGSFRIST: 4 Stunden

Anlage zur Aufgabe 4

Lfd. Nr.	Datum der Rechnung	Art der Aufwendungen	Rechng. Betrag DM	Beileistung der Krankenkasse DM
1	30.11.54	eine Vollkrone	48,—	
2	"	eine Platte aus Kunstharz	60,—	-
3	"	4 Zähne an der Kunstharzplatte befestigt	40,—	
4	"	eine Brücke mit 3 Brückengliedern	160,—	
5	13. 2.55	Unterkunft und Verpflegung in Bad N.	270,—	
6	"	10% Bedienung	27,—	
7	"	Ärztliche Bemühungen (Leitung der Kur usw.)	120,—	-
8	"	Kurtaxe	28,—	
9	"	18 Bäder	54,—	
10	"	10 Massagen	35,—	
11	"	10 Bestrahlungen	30,—	
12	"	Fahrkosten 2.Klasse von H. bis Bad N. einschl. Zuschlag und zurück (für 3.Klasse beträgt der Fahrpreis 4,80 DM)	8,20	
13	10. 8.55	für Unterkunft, Verpflegung und ärztliche Behandlung je Tag 17,— DM = 41 Tage zu je 17,— DM	697,—	280,—
14	"	Medikamente	24,50	19,—
15	"	Blutuntersuchung	15,—	7,50
16	"	Röntgenaufnahme	25,—	20,—
17	"	besonders vom Arzt verordnete Stärkungsmittel (Weintrauben, Bananen, Geflügel usw.)	32,—	-,—
18	"	Trinkgeld im Sanatorium	6,—	-,—
19	"	Fahrkosten 3.Klasse von H. bis C. einschl. Zuschlag und zurück	8,60	-,—
20	"	Omnibus vom Bahnhof C. zum Sanatorium und zurück	2,—	-,—
21	"	Trinkgeld (Fahrer)	1,—	-,—
22	"	Gepäckkosten	4,50	-,—
23	3. 9.55	Arztkosten	24,—	17,—
24	"	Medikamente	6,—	4,—
25	"	auf ärztliche Anordnung beschafftes Heilbehandlungsgerät	45,—	-,—

PRÜFUNGSFACH: HAUSHALTS-, KASSEN-, RECHNUNGS- UND KOSTENWESEN

Aufgabe 5

AUFSATZ: Die Einrichtung der Rechnungsbelege.

HILFSMITTEL: Keine

LÖSUNGSFRIST: 2 Stunden.

Personalnachrichten

(Auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

		Nr.d.Dienstaltersliste alt	neu
Beamte des höheren Dienstes			
I. Ernannt:			
zum Regierungsvermessungsassessor			
AssdV. Meyer,Friedrich, KA.Salzgitter	8. 5.56	T 15	E 16
II. Versetzt:			
RVR. Derikum, v.KA.Syke z.KA.Braunschweig	1. 8.56	D 71	-
RVAss. Feindt, v.KA.Wesermünde z.KA.Stade	1. 6.56	E 2	-
v.KA.Stade z.KA.Nienburg	1. 8.56		
III. Beauftragt:			
RVR. Dr.Wendt, NLVA(Neum.Abt.) mit der stellv.Leitung der Neumessungsabteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes	15. 6.56	D 86	-
Beamte des gehobenen Dienstes			
I. Ausgeschieden:			
a) durch Übertritt in den Ruhestand			
RVOI. Heitsch, KA.Soltau	1. 6.56	I 13	-
RVOI. Graevenstein, KA.Braunschweig	1. 6.56	I 54	-
b) durch Tod			
RVI. Abel, KA.Bentheim	21. 6.56	K 137	-
II. Ernannt:			
a) zum Regierungsvermessungsoberinspektor			
RVI. Szalinski, NMdI(Ref.Gr.Verm)..	1. 4.56	Anhang lfd.Nr.9	-
RVI. Freytag, Präs.Braunschweig ...	1. 6.56	K 63	I 104

		Nr.d.Dienstaltersliste alt	neu
Noch ernannt:			
b) zum Regierungsvermessungsinspektor			
ap.RVI. Niemann, KA.Emden	1. 2.56	L 19	K 206a
III. Versetzt:			
RVI. Gründel, v.KA.Norden z.KA.Emden	15. 5.56	K 200b	-
RVI. Keller, v.KA.Braunschweig z.Präs.Braunschweig ...	1. 6.56	K 88	-
RVI. Freytag, v.Präs.Braunschweig z.KA.Braunschweig	1. 6.56	K 63	-
Beamte des mittleren Dienstes			
I. Ernannt:			
zum Regierungsvermessungsassistent			
ap.RVAssist. Hellmoldt, KA.Hildesheim	1. 4.56	R 1	Q 3
II. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:			

Name	Bezirk	geb.am	Berufsbezeichnung	einberufen am		
Wohlgemuth, Ulrich	Osnabrück	21.7.37	VT	1. 4.56	-	S 24

III. Berichtigung der Dienstaltersliste:			
RVS. Wagner, KA.Wolfenbüttel nachtragen in Spalte "Bemerkungen": IngfVT.		P 6	-
Angestellte der Vergütungsgruppen III - V TO.A			
I. Versetzt:			
AssdV. Lunow, v.KA.Nienburg z.KA.Syke	1. 8.56	T 19	-
AssdV. Dr.Roesler, v.KA.Bentheim z.Reg.Hildesheim	1. 8.56	T 22	-
AssdV. Bolgihn, v.KA.Vechta z.Reg.Hildesheim ...	1. 8.56	T 23	-

		Nr.d.Dienstaltersliste alt	neu
II. Abgeordnet:			
AssdV. Alves, v.KA.Nienburg z.KA.Syke	1. 7.56	T 24	-

III. Höhergruppiert(nach Verg.Gr.Va TO.A.)

Name	geb. am	Berufsbezeichnung	Dienststelle	Eintritt	behördl. Ing.Prfg.	eingruppiert		
Paschek, Wilhelm	18.5.12	BgVT	KA.Einbeck	1.4.26	30. 4.35 -	1.5.56	-	V 136

IV. Berichtigung der Dienstaltersliste:

BgVT. Schmieding, KA.Meppen nachtragen in Spalte "Bemerkungen": Rbo.		V 34	-
BgVT. Köhler, statt KA.Osnabrück setze: Reg.Osnabrück nachtragen in Spalte "Bemerkungen": Rbo.		V 37	-
BgVT. Klug, statt Reg.Hildesheim setze ein: KA.Peine		V 47	-